

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 20 a

301

9. September 2003

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>
1. <i>Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung</i>	301
2. <i>Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung</i>	303
3. <i>Haushaltsplan- und Steuerbeschluss</i>	303
4. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i>	304
5. <i>Vorlagepflichten und Termine</i>	306
6. <i>Rahmenarbeitshilfe</i>	307

Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Haushaltsplanaufstellung für das Rechnungsjahr 2004

Erlass des Oberkirchenrats vom 8. August 2003 AZ 77.11 Nr. 188
(Haushaltserlass 2004)

1. Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung

Entwicklung des **Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** im ersten Halbjahr 2003 im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Kirchenlohnsteuer (brutto)	-0,99 %
Kircheneinkommensteuer (brutto)	14,57 %
Gesamtaufkommen (brutto)	1,78 %
Gesamtaufkommen (netto)	1,52 %

Auf Grund des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens im Jahr 2002 (519.942.903,50 Euro) und den bisherigen Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2003 wird entsprechend der bestehenden Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2004 von einer Stagnation des Kirchensteueraufkommens ausgegangen. Im Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für das Rechnungsjahr 2004 wird das Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer in Höhe von 513,81 Mio. Euro (Vorjahr 498,51 Mio. Euro) veranschlagt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob die ursprünglich für das Jahr 2005 angekündigte nächste Stufe der Steuerreform bereits auf das Jahr 2004 vorgezogen werden wird. In diesem Fall müssten den Ausgleichsrücklagen erhebliche Beträge entnommen werden. Eine weitere unsichere Größe ist das Ergebnis der noch offenen Clearingabrechnung aus dem Jahr 1999.

Ermittlung des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer und des Verteilbetrags für das Rechnungsjahr 2004 in Euro:

Bruttoaufkommen	513.810.000
Clearing	-80.723.400
Aufwand Kirchensteuerverwaltung	-15.825.600
Werbemaßnahmen	-442.000
<hr/>	
Nettoaufkommen	416.819.000

Vorwegentnahmen aus dem gemeinsamen Nettoaufkommen:

Nettoaufkommen	416.819.000
Kirchlicher Entwicklungsdienst	-8.336.400
Gesamtkirchliche Aufgaben	-34.716.600
Gemeinsame Verwaltungskosten	-1.871.600
Bereinigtes Nettoaufkommen	371.894.400

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält (Zuführung an Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden):

50 % des bereinigten Nettoaufkommens	185.947.200
Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden	185.947.200

Ermittlung des Verteilbetrags im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden:

Zuführung von Sachbuchteil Verwendung der Kirchensteuern	185.947.200
Ausgleichsstock	-8.336.400
Umweltaudit in Kirchengemeinden	-112.300
Partnerschaftliche Hilfen	-1.917.000
Kirchliche Verwaltungsstellen	-6.017.700
Anteil neue Finanzwesen-Software	-299.900
Pauschalabkommen	-2.395.300
Zinsen Ausgleichsrücklage	+3.510.800
Entnahme Ausgleichsrücklage	+1.152.400
Verteilbetrag 2004	171.531.800

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält im Rechnungsjahr 2004 50 % des bereinigten Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer. Im Rechnungsjahr 2003 erfolgte an dieser Stelle ein Abschlag von 2,8 Mio. Euro und ein entsprechender Zuschlag beim Anteil der Landeskirche als Sanierungsbeitrag für den landeskirchlichen Haushalt, da im Rahmen der Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts 2003 die Umsetzung der Neustrukturierung kirchlicher Arbeit noch nicht geleistet werden konnte. Dieser Zu- bzw. Abschlag beträgt im Rechnungsjahr 2004 nur noch ca. 2,006 Mio. Euro und wird mit der Veranschlagung des Aufwands für die Kirchlichen Verwaltungsstellen im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden und einem Ersatz der Landeskirche in Höhe von 25 % des Nettoaufwands für die im landeskirchlichen Auftrag wahrgenommenen Aufgaben erreicht. Der landeskirchliche Anteil am Nettoaufwand der Kirchlichen Verwaltungsstellen wird damit gegenüber dem Vorjahr von 50 % auf 25 % reduziert.

Im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgen aus den zur Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln die Vorwegentnahmen für den Ausgleichsstock, das Umweltaudit in Kirchengemeinden, die Partnerschaftlichen Hilfen in Thüringen, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Informationstechnologie und die Pauschalabkommen. Bei der Vorwegentnahme für die Partnerschaftlichen Hilfen handelt es sich um die hälftige Finanzierung des Ablösungsbetrags an die Partnerkirche Thüringen. Die Vorwegentnahme für die Informationstechnologie dient der anteiligen Finanzierung der neuen Finanzwesensoftware im Rahmen des neuen Konzepts über die Planung kirchlicher Arbeit, Finanzmanagement und Rechnungswesen nach dem Beschluss der Landessynode vom 27. November 2002. Nach Abschnitt III der Verteilgrundsätze werden die Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden im Haushaltsgesetz festgelegt und dem entsprechend im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden veranschlagt.

Zur Finanzierung der Gesamtausgaben im Sachbuchteil Aufgaben der Kirchengemeinden einschließlich des in der Mittelfristigen Finanzplanung 2003 bis 2007 vorgesehenen Verteilbetrags 2004 werden aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden 1,152 Mio. Euro entnommen. Dabei werden die Zinseinnahmen der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3,511 Mio. Euro sowie eine Reduzierung der Zuführung an den Ausgleichsstock auf 4 % (Vorjahr 5 %) der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Die Höhe der **Zuweisungsbeträge** pro Kirchenbezirk hängt neben dem unveränderten Verteilbetrag in Höhe von 171.531.800 Mio. Euro von der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen der „Biberacher Tabelle“ im engeren Sinne ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Da die Ausgaben allgemein stärker anwachsen als die Einnahmen, drohen jährlich steigende Finanzierungslücken, wenn nicht gegen gesteuert wird. Die Kirchengemeinden sind weiter gefordert, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Ausgaben den Einnahmen anzupassen. Deshalb sind vor allem die Personalausgaben zu begrenzen, die Aufgaben zu konzentrieren sowie der Gebäudebestand zu überprüfen und somit verstärkt die strukturellen Veränderungsprozesse weiterzuführen bzw. einzuleiten.

Die einzelnen Zuweisungsbeträge für das Rechnungsjahr 2004 können erst nach Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2004 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2004 und 2005 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen Anfang Juni 2003 zur Verfügung gestellt.

2. Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung

Die Pflicht zur Aufstellung einer Mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich aus § 7 der Haushaltsordnung in Verbindung mit den Nummern 5 bis 7 der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung. Danach haben Kirchengemeinden ihrer Annahme zur Entwicklung der Kirchensteuerzuweisung die Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zu Grunde zu legen.

Die **Mittelfristige Finanzplanung 2003 bis 2007** der Landeskirche wurde vom Oberkirchenrat erstellt und vom Finanzausschuss im Mai 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen und von der Landessynode im Juli 2003 beraten.

Der Entwicklung des Sachbuchteils Aufgaben der Kirchengemeinden im landeskirchlichen Haushalt wurde folgende Planung zu Grunde gelegt:

Der **Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden** soll in den Jahren 2004 bis 2006 konstant gehalten werden. Dafür sind jedoch jährliche Entnahmen aus der bei der Landeskirche gebildeten gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden erforderlich. Damit durch diese Entnahmen der Mindestbestand dieser Ausgleichsrücklage nach § 63 Absatz 3 HHO nicht unterschritten wird, erhält der Ausgleichsstock in den Jahren 2004 bis 2006 im Gegenzug nur noch 4 % (2003 5 %) des veranschlagten Nettoaufkommens. Die Zinsen der noch nicht ausbezahlten Bestände des Ausgleichsstocks werden dem Ausgleichsstock zugeführt. Die Zinsen des Bestands der Ausgleichsrücklage vermindern die erforderliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Im Jahr 2007 soll der Verteilbetrag dann um 1 % abgesenkt werden, damit der Anteil des Ausgleichsstocks wieder auf 5 % angehoben werden kann, um für die Sanierung der kirchengemeindlichen Immobilienbestände mehr Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Die Landessynode hat am 11. Juli 2003 eine Änderung der Ergänzung der Verteilgrundsätze beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde die **Geltungsdauer der „Biberacher Tabelle“** für die Jahre 2004 und 2005 verlängert.

Die Höhe des **Zuweisungsbetrags** pro Kirchenbezirk errechnet sich für das Jahr 2004 damit nach der „Biberacher Tabelle“. Die einzelnen Zuweisungsbeträge berechnen sich danach im ersten Rechenschritt zu 76 % aus den Zuweisungsbeträgen 1998 und zu 24 % aus den Soll-Zuweisungsbeträgen.

Die beschlossene **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte seiner Kirchengemeinden ist rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

3. Haushaltsplan- und Steuerbeschluss

Es wird empfohlen, der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Ortskirchensteuer das Formular „Haushaltsplan- und Steuerbeschluss“ zu Grunde zu legen.

Nachrichtlich wird der Wortlaut des Steuerbeschlusses mitgeteilt:

Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer jährlich ein Kirchgeld von den Gemeindegliedern zu erheben, die

- a) am 1. Januar dieses Rechnungsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) eigene Einkünfte haben und
- c) keine Kircheneinkommen- oder Kirchenlohnsteuer entrichten.

Ehepaare werden nach ihrem Gesamteinkommen gemeinsam einmal zum Kirchgeld herangezogen.

Bei konfessionsverschiedenen Ehen halbiert sich das Kirchgeld für den evangelischen Ehegatten. In glaubensverschiedenen Ehen wird das Kirchgeld vom kirchenangehörigen Ehegatten unter Zugrundelegung seiner Einkünfte erhoben.

Die Höhe beträgt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

12,00 Euro

oder

12,00 Euro als Mindestbetrag.

Darüber hinaus erfolgt eine Staffelung des Kirchgelds nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:

Einkünfte im laufenden Jahr in Euro	Ergänzungsbetrag in Euro	Gesamtsumme Kirchgeld in Euro
über 12.000 bis 24.000	+ 12,00	24,00
über 24.000	+ 18,00	30,00

Als Einkünfte gelten alle Einnahmen, die nach Abzug des steuerfreien Existenzminimums dazu geeignet sind, den Unterhalt zu bestreiten.

Veranschlagter Ertrag: _____

4. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2004 übernehmen.

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei Haushaltsstelle 0110.2100 und aus Kirchgeld bei Haushaltsstelle 9100.0160,
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuss (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel dienen grundsätzlich zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführungen für Investitionen, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgabeansätze

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Finanzbedarf anerkannt hat,

benötigt werden.

Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2004 anwenden.

In die Sachkostenpauschalierung werden die **Aufgabengebiete** mit folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten einbezogen:

011, 012, 02, 03, 04, 05, 07,
11, 13, 16,
211, 212, 27, 29,
31, 35,
41, 43,
52, 53, 54, 55,
71, 76,
91.

Für die Sachkostenpauschalierung werden die **Ausgabearten** mit folgenden Gruppierungsnummern berücksichtigt:

4239, 4252, 4987,
55, 56, 5817,
63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6937, 6967,
7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79,
8267, 8497,
9117, 9317.

Bei den zweckbestimmten **Einnahmen** werden folgende Gruppierungsnummern herangezogen:

0417, 0427, 0437, 0467, 0497, 0527, 0537, 0547, 0597,
1117, 1257, 1327, 1417, 1437, 1497, 1527, 1537, 1547, 1597,
1717, 1727, 1737, 1747, 1797, 1917, 1927, 1937, 1957, 1967, 1997,
2117, 2217, 2497,
3117, 3127.

In der vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats gepflegten und zur Verfügung gestellten **Haushaltstextdatei** sind die ausschließlich verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet. Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist mit dem Referat Informationstechnologie Verbindung aufzunehmen.

Zur Finanzierung des Nettoaufwands in den oben genannten Aufgabengebieten werden als **Pauschalbeträge** empfohlen (gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen):

Für Kirchengemeinden

bis 300 Gemeindeglieder:

6,65 Euro pro Gemeindeglied
jedoch insgesamt nicht mehr als 2.120,00 Euro.

+ 230,00 Euro pro Kirchengemeinde,

von 301 bis 500 Gemeindeglieder:

6,20 Euro pro Gemeindeglied + 115,00 Euro pro Kirchengemeinde,
jedoch mindestens 2.120,00 Euro und nicht mehr als 2.910,00 Euro.

von 501 bis 1.000 Gemeindeglieder:

5,20 Euro pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 2.910,00 Euro.

von 1.001 bis 5.000 Gemeindeglieder:

4,35 Euro pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 5.220,00 Euro.

von 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder:

4,75 Euro pro Gemeindeglied.

über 20.000 Gemeindeglieder:

5,20 Euro pro Gemeindeglied.

Die **Dekanatstadt** erhält einen weiteren Zuschlag von 0,40 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 4.140,00 Euro.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Einzelgemeinden Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,
- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als frei verfügbare Mittel zur Verfügung.

Wenn zusätzlich die **Fernmeldekosten** (Gruppierungsnummer 6217 bzw. 1984) in den oben genannten Aufgabenbereichen pauschaliert werden, werden folgende Sätze zur Erhöhung der Pauschalbeträge für die Sachkosten empfohlen:

Für die Kirchengemeinden

- bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,03 Euro pro Gemeindeglied und
- über 5.000 Gemeindeglieder 0,08 Euro pro Gemeindeglied.

Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,13 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 1.230,00 Euro.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 800,00 Euro,
- pro Gemeindehaus 250,00 Euro,
- pro Gemeindediakon 450,00 Euro.

5. Vorlagepflichten und Termine

Die **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden muss dem Oberkirchenrat nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wird die Zuweisungsplanung direkt beim Kirchenbezirk angefordert.

Die Stellenpläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Anstellungsträger sind für das Rechnungsjahr 2004 mit dem **Modul Stellenplan** zu Personal Office zu erstellen, damit die Daten auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle weiteren Dienststellen in ihrem Dienstbereich, die Stellenpläne für das Jahr 2004 erstellen werden, rechtzeitig auf das Modul Stellenplan umgestellt wurden. Dem Oberkirchenrat ist bis spätestens **30. April 2004** per Email (mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de) durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen pro Kirchenbezirk zu bestätigen, dass die Stellenplandaten für das Jahr 2004 mit dem Modul Stellenplan eingegeben wurden. Der Dateneingabe ist das Anwenderhandbuch des Oberkirchenrats zu Grunde zu legen.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Haushalts- und Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche werden bestimmte „umgeschlüsselte“ Planansätze der **Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung** benötigt. Diese Daten sind dem Oberkirchenrat auf dem Formblatt zur Umschlüsselung der Planansätze bis spätestens **30. April 2004** zuzusenden. Dieses Formblatt steht als Excel-Datei zur Verfügung (Email: Christine.Beck@elk-wue.de).

Auch für das Rechnungsjahr 2004 wird auf die Übersendung der **Haushaltspläne der Kirchengemeinden** sowie der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse an den Oberkirchenrat verzichtet. Eine Anforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Die **Planansätze der Haushaltspläne** für das Rechnungsjahr 2004 müssen dem Kirchlichen Rechenzentrum für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2004** und für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bis spätestens **15. Mai 2004** zur Auswertung vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Daten im Kirchlichen Rechenzentrum nur ausgewertet werden können, wenn die Haushaltspläne abgestimmt und ins Sachbuch übergeleitet wurden.

Wenn ein Termin aus personellen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat Haushalt und Steuern erfolgen. **Ansprechpartner** im Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik sind Frau Christine Beck (Tel.: 0711 2149 - 245; Email: Christine.Beck@elk-wue.de) oder Herr Thomas Wall (Tel.: 0711 2149 - 221; Email: Thomas.Wall@elk-wue.de).

6. Rahmenarbeitshilfe

Die von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Praxis erarbeitete Rahmenarbeitshilfe wurde für die Aufstellung der Haushaltspläne 2004 überarbeitet und wird wie im Vorjahr angekündigt in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sie enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne.

Die Rahmenarbeitshilfe soll der Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die für das Rechnungsjahr 2004 überarbeitete Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen und großen Kirchenpflegen in elektronischer Form entsprechend den im elektronischen Adressbuch des Oberkirchenrats gemeldeten Email-Adressen zur Verfügung gestellt. Bezirksspezifische Regelungen können dann durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen bei Bedarf ergänzt werden. Kontakt im Oberkirchenrat: Thomas.Wall@elk-wue.de.

R u p p

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)